



Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
V/562/5

Herrn Koch

Vorlagen-Nummer

3519/2015/1

Freigabedatum

14.12.2015

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Dringend notwendige Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Leichtbauweise auf dem Grundstück Hardtgenbuscher Kirchweg 104, 51107 Köln, zur Sicherstellung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung der Stadt Köln

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.01.2016

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Stadt Köln ist mit den bestehenden Unterbringungsressourcen nicht mehr in der Lage, ihrer auf Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nachzukommen. Die Schaffung weiterer Unterbringungsressourcen ist also dringend erforderlich und erfolgt durch Neu- und Umbaumaßnahmen sowie durch Objektakquise.

Aufgrund dessen mussten kurzfristig Maßnahmen zur Schaffung weiterer Unterbringungskapazitäten eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich jeweils um akute Notmaßnahmen der unmittelbar erforderlichen Gefahrenabwehr, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sofort beauftragt werden mussten.

Die reguläre Beratungs- und Beschlussfolge, insbesondere das Votum aller Fachausschüsse, kann nicht abgewartet werden, um zu gewährleisten, dass vor Inbetriebnahme der als Maßnahme der Gefahrenabwehr neu errichteten Unterkunft das Votum des Rates eingeholt wird. Das Votum der Bezirksvertretung wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung bis zur Ratssitzung am 15.12.2015 erbeten.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Rat, im Rahmen der Gefahrenabwehr die Anmietung und die Errichtung von 6 einzelnen Wohnleichtbauhallen am Standort Hardtgenbuscher Kirchweg, 51107 Köln-Ostheim zu beschließen.

Die je Objekt entstehenden investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.271.509,23 € im Hj. 2015 werden in der zu erwartenden Höhe von insgesamt 7.486.928,88 € außerplanmäßig im Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilfinanzplanzeile 08, Auszahlungen für Baumaßnahmen, bei Finanzstelle 5620-1004-8-5176, Leichtbauhallen Hardtgenbuscher Kirchweg, zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Wenigerauszahlungen in entsprechender Höhe im Teilfinanzplan 1601, Allgemeine Finanzwirtschaft, in Teilfinanzplanzeile 12 bei Finanzstelle 5600-1601-0-1000, Wohnungsbauprogramm.

Für die je Objekt im Haushaltsjahr 2015 entstehenden konsumtiven Mehrbedarfe i.H.v. 666,64 € für den Betrieb der sechs Einzelmaßnahmen stehen im Teilergebnisplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, in den Teilplanzeilen

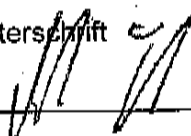
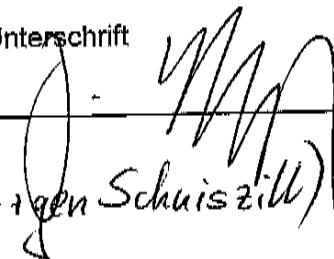
- 16 – sonst. ordentliche Aufwendungen in Höhe von 3.999,84 €

bereit.

Die in der Anlage 1 dargestellten finanziellen Mehrbedarfe bei 56, Amt für Wohnungswesen, für den Betrieb der Objekte und bei 50, Amt für Soziales und Senioren, für die Aufwendungen der Kosten der

2

Unterkunft in Höhe der für die Unterbringung zu erhebenden Nutzungsgebühren (Anlage 01, Teilplanzeile 04 Gebührenerträge) für die Jahre 2016 ff. sind in der weiteren Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
14.12.2015		 (Markus Thiele)	 (Jürgen Schuiszill)